

Richtlinie zur Förderung des Ehrenamts in

der Gemeinde Bad Emstal



Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
1. Förderberechtigung	3
§1 Begriffsbestimmung.....	3
§2 Kriterien der Förderberechtigung.....	3
§3 Anerkennung der Förderberechtigung.....	3
§4 Aberkennung der Förderberechtigung.....	4
2. Arten der Förderung	4
§5 Jährliche Zuschüsse.....	4
§6 Förderung der Jugendarbeit	4
§7 Zuschüsse für Veranstaltungen	4
§8 Nutzung gemeindlicher Einrichtungen	4
§9 Investitionszuschüsse	5
§10 Vertragliche Vereinbarungen.....	5
§11 Kommunale Dienstleistungen.....	5
3. Finanzierungsbestimmungen.....	5
§12 Haushaltsvorbehalt und Verrechnung	5
§13 Fristen	5
4. Pflichtverletzungen	6
§14 Verwendungsnachweis	6
5. Schlussbestimmungen.....	6
§15 In Kraft treten.....	6
Anhang 1 – Liste der förderberechtigten Vereine und Initiativen	7
Vereine nach §3, Absatz 1 der Richtlinie zur Förderung des Ehrenamts der Gemeinde Bad Emstal (zeitlich unbefristet)	7
Initiativen nach §3, Absatz 1 der Richtlinie zur Förderung des Ehrenamts der Gemeinde Bad Emstal (befristet)	7

Präambel

Die Unterstützung ehrenamtlicher Aktivitäten der Vereine ist von besonderem Interesse für die Gemeinde Bad Emstal. Hierdurch wird der soziale Zusammenhalt gestärkt und die Attraktivität des Ortes für Bürger und Gäste gesteigert. Gleichzeitig nehmen Vereine Aufgaben der gemeindlichen Daseinsvorsorge wahr, die nicht (mehr) in diesem Maße durch die gemeindlichen Strukturen sichergestellt werden können. Vor diesem Hintergrund ist die Förderung ehrenamtlicher Aktivitäten eine wichtige, politische Zielsetzung der Gemeinde Bad Emstal.

1. Förderberechtigung

§1 Begriffsbestimmung

- (1) Die Gemeinde Bad Emstal fördert nach dieser Richtlinie die örtlichen Vereine zur Erfüllung ihrer satzungs- oder statusmäßigen Zwecke, sowie ehrenamtliche Initiativen.
- (2) Ein Verein im Sinne dieser Richtlinie ist, ohne Rücksicht auf die Rechtsform, jede Vereinigung, zu der sich eine Mehrheit natürlicher und juristischer Personen für längere Zeit zu einem gemeinsamen, gemeinnützigen Zweck freiwillig zusammengeschlossen, einer organisierten Willensbildung unterworfen und ihren Sitz oder Wirkungsbereich im Gemeindegebiet hat. Darunter fallen nicht politische Parteien im Sinne von Artikel 21 Grundgesetz, Religionsgemeinschaften, wirtschaftliche Vereine im Sinne von §22 BGB und örtliche oder überörtliche Vereinsverbände.
- (3) Eine Initiative im Sinne dieser Richtlinie ist ein loser Zusammenschluss natürlicher und juristischer Personen, die sich für ein gemeinnütziges, projektbezogenes Vorhaben freiwillig zusammengeschlossen haben und ihren Wirkungsbereich im Gemeindegebiet hat.

§2 Kriterien der Förderberechtigung

- (1) Die Förderberechtigung kann nur Vereinen und Initiativen im Sinne dieser Richtlinie zugesprochen werden.
- (2) Förderberechtigte Vereine müssen mindestens einmal im Jahr eine öffentliche Veranstaltung durchführen, auf Wunsch der Gemeinde bei einer Veranstaltung pro Jahr kostenlos mitwirken oder sonst im öffentlichen Interesse tätig sein.
- (3) Förderberechtigte Initiativen müssen ein Projekt im öffentlichen Interesse verfolgen.
- (4) Förderberechtigte Vereine und Initiativen sollen ihre Aktivitäten über die Öffentlichkeitsarbeit der Gemeinde bewerben.
- (5) Förderberechtigte Vereine und Initiativen sollen ihre Veranstaltungen mit der Gemeinde koordinieren.

§3 Anerkennung der Förderberechtigung

- (1) Förderberechtigt sind Vereine, die durch Beschluss des Gemeindevorstands in Anhang 1 aufgenommen werden. Die Förderberechtigung ist zeitlich unbefristet.

- (2) Förderberechtigt sind Initiativen, die durch Beschluss des Gemeindevorstands als förderberechtigt anerkannt werden. Die Förderberechtigung ist für die Dauer von zwei Jahren befristet und kann auf Antrag verlängert werden.
- (3) Vereine und Initiativen können einen schriftlichen Antrag an den Gemeindevorstand auf Anerkennung der Förderberechtigung stellen.

§4 Aberkennung der Förderberechtigung

Die Förderberechtigung eines Vereins oder einer Initiative kann durch Beschluss des Gemeindevorstands aberkannt werden, wenn die Voraussetzungen des §1 und §2 dieser Richtlinie nicht mehr erfüllt sind.

2. Arten der Förderung

§5 Jährliche Zuschüsse

- (1) Zur Sicherstellung des laufenden Betriebs kann ein jährlicher Zuschuss auf Antrag gewährt werden. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der Mitgliederzahl, wonach für jedes Mitglied zwei Euro beantragt werden können. Dem Antrag sind geeignete Unterlagen beizulegen.
- (2) Für Vereine unter 50 Mitgliedern beträgt der Zuschuss 100 Euro. Dies gilt nicht für Initiativen.

§6 Förderung der Jugendarbeit

- (1) Aktivitäten der Jugendarbeit können gesondert gefördert werden.
- (2) Bei der Höhe des jährlichen Zuschusses werden Mitglieder, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, doppelt gezählt.

§7 Zuschüsse für Veranstaltungen

- (1) Zur Durchführung einer Veranstaltung im gemeindlichen Interesse kann ein Zuschuss auf Antrag gewährt werden. Dem Antrag sind ein Veranstaltungskonzept mit Finanzierungsvorschlag beizulegen.
- (2) Falls sich nach der Durchführung einer Veranstaltung im gemeindlichen Interesse ein Defizit abbildet, kann ein Zuschuss zur Defizitabdeckung auf Antrag gewährt werden. Dem Antrag sind ein Veranstaltungskonzept mit Finanzierungsplan und die Finanzierungsentwicklung mit Belegen beizulegen.
- (3) Für Jubiläen kann ein Zuschuss in Abhängigkeit des Bestehens gewährt werden; für 10 Jahre 100 Euro, für 20 Jahre 200 Euro, für 25 Jahre 250 Euro, für 30 Jahre 300 Euro, für 40 Jahre 400 Euro und für 50 Jahre 500 Euro. Für jedes über 50 hinausgehende 10. Jahr beträgt der Zuschuss 500 Euro.

§8 Nutzung gemeindlicher Einrichtungen

- (1) Für Veranstaltungen und Aktivitäten kann jede gemeindliche Einrichtung einmal im Jahr unentgeltlich genutzt werden. Die Benutzungsordnung ist zu beachten.
- (2) Bei regelmäßiger Nutzung von gemeindlichen Einrichtungen ist §12, Absatz 3 dieser Richtlinie bindend.

- (3) Eine wöchentliche Nutzung oder eine Nutzung über mehrere, zusammenhängende Tage erfordert eine vertragliche Vereinbarung zwischen Nutzer und Gemeinde. Hierbei handelt es sich nicht um eine vertragliche Vereinbarung im Sinne von §10 dieser Richtlinie.

§9 Investitionszuschüsse

Für Investitionen im gemeindlichen Interesse können auf Antrag Zuschüsse gewährt werden. Dem Antrag sind eine Begründung und ein Finanzierungsvorschlag beizulegen.

§10 Vertragliche Vereinbarungen

- (1) Eine vertragliche Vereinbarung für eine pauschale Förderung ist unzulässig.
- (2) Für die Durchführung von Dienstleistungen für die Gemeinde kann eine vertragliche Vereinbarung geschlossen werden. Mögliche Gegenleistungen der Gemeinde gelten nicht als Förderung des Ehrenamtes im Sinne dieser Richtlinie. Sie sind insbesondere nicht anrechenbar.

§11 Kommunale Dienstleistungen

- (1) Für die Durchführung von Veranstaltungen und Aktionen können auf Antrag die Ressourcen der Gemeinde zur Unterstützung genutzt werden. Hierzu zählen insbesondere Arbeitsstunden von Mitarbeitern der Gemeinde und des Zweckverbands Kommunale Dienste.
- (2) Die Bereitstellung von kommunalen Dienstleistungen erfolgt grundsätzlich unentgeltlich. Der Gemeindevorstand kann eine Kostenbeteiligung beschließen.

3. Finanzierungsbestimmungen

§12 Haushaltsvorbehalt und Verrechnung

- (1) Durch Beschluss der Gemeindevertretung wird in der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan ein jährliches Budget für die Förderung des Ehrenamts festgelegt. Dies ist Maßgabe für die Höhe der möglichen Förderung.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Auszahlung von Zuschüssen besteht nicht.
- (3) Verschiedene Arten von Förderungen in den §§5-11 dieser Richtlinie können miteinander verrechnet werden. Ein Rechtsanspruch auf Aufsummierung von Förderarten besteht nicht.
- (4) Zuschüsse von Dritten können mit der gemeindlichen Förderung verrechnet werden.

§13 Fristen

- (1) Ein jährlicher Zuschuss ist bis zum 31. Januar eines Jahres zu beantragen.
- (2) Ein Zuschuss für eine Veranstaltung ist zwei Wochen vor der Veranstaltung zu beantragen. Dies gilt nicht für Zuschüsse im Sinne von §7, Absatz 2 dieser Richtlinie.
- (3) Ein Investitionszuschuss ist bei einem Betrag ab 1.000 Euro bis zum 31. Oktober des Vorjahres zu beantragen.

- (4) Die Inanspruchnahme einer kommunalen Dienstleistung ist vier Wochen im Voraus zu beantragen.
- (5) Der Gemeindevorstand kann auf schriftlichen Antrag mit ausführlicher Begründung eine Abweichung von den Fristen beschließen. Eine nachträgliche Förderung ist grundsätzlich ausgeschlossen, was nicht für Zuschüsse im Sinne von §7, Absatz 2 gilt.

4. Pflichtverletzungen

§14 Verwendungsnachweis

- (1) Eine erhaltene Förderung ist durch einen geeigneten Verwendungsnachweis zu belegen.
- (2) Bei fehlender Vorlage eines Verwendungsnachweises ist die Förderung der Gemeinde zu erstatten.

5. Schlussbestimmungen

§15 In Kraft treten

Diese Richtlinie tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Bad Emstal, den 24.10.2024



Daniel Rudenko
Bürgermeister

Anhang 1 – Liste der förderberechtigten Vereine und Initiativen

Der Gemeindevorstand hat zuletzt in seiner Sitzung vom 24.10.2024 folgenden Vereinen und Initiativen die Förderberechtigung nach der Richtlinie zur Förderung des Ehrenamts der Gemeinde Bad Emstal zugesprochen.

Vereine nach §3, Absatz 1 der Richtlinie zur Förderung des Ehrenamts der Gemeinde Bad Emstal (zeitlich unbefristet)

Angelverein Bad Emstal	Klosterspiele Merxhausen e.V.
Balhorner Kulturverein 2000 e.V.	Kultur- und Geschichtsverein Bad Emstal e.V.
Förderverein Christine-Brückner-Schule	Motor Sport Club Emstal e.V.
Förderverein FinE Bad Emstal e.V.	NABU Bad Emstal e.V.
Förderverein Grundschule Balhorn	Naturfreunde Bad Emstal e.V.
Förderverein Kurpark Bad Emstal e.V.	Schützenverein Riede e.V.
Förderverein Waldschwimmbad Balhorn	Schützenverein Sand
Förderverein zur Renovierung und Erhaltung der ev. Kirche Balhorn e.V.	Sportverein Balhorn 1919 e.V.
Förderverein zur Renovierung und Erhaltung der ev. Kirche Sand e.V.	SSV Sand 1910 e.V.
Freiwillige Feuerwehr Bad Emstal Balhorn	Strategiespielfreunde Bad Emstal
Freiwillige Feuerwehr Bad Emstal Merxhausen	SV Riede 1980 e.V.
Freiwillige Feuerwehr Bad Emstal Riede	Verein zur Förderung des Schlosses in Riede e.V.
Freiwillige Feuerwehr Bad Emstal Sand	Volksbühne Bad Emstal e.V.
	Wundertüte e.V.

Initiativen nach §3, Absatz 1 der Richtlinie zur Förderung des Ehrenamts der Gemeinde Bad Emstal (befristet)

Initiative Jugendraum Balhorn	bis zum 31. Dezember 2026
Initiative Jugendraum Sand	bis zum 31. Dezember 2026
Radwegeinitiative	bis zum 31. Dezember 2026